Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 13	12. Jahrgang	Gelsenkirchen, 01.06.2026

Inhalt:

- 5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule einschließlich einer ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Variante

- 3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

- 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

- 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

- 5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internet-Sicherheit am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

einschließlich einer ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Variante

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 03.05.2023 zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 25.02.2026 wird wie folgt geändert.

§ 14 Abs. 1 Kombinationsprüfung wird wie folgt ersetzt:

(1) Modulprüfungen, die aus mehreren Teilleistungen bestehen, können als Kombinationsprüfung durchgeführt werden. In dieser Prüfungsform werden die nach § 10 Abs. 2 gültigen Prüfungsformen auf einzelne Teilleistungsprüfungen in zeitlich aufeinander folgenden Einzelterminen angewendet. Die einzelnen Teilleistungsprüfungen können die für die Prüfungsform festgelegten Mindestdauern der Einzelprüfungen unterschreiten. Mit der Festlegung der Prüfungsform Kombinationsprüfung sind die einzelnen Teilleistungen, deren Ablauf und Gewichtung festzulegen und den Prüflingen auf geeignete Weise bekanntzugeben. Dabei kann auch festgelegt werden, dass die Kombinationsprüfung nur bestanden ist, wenn alle Teilleistungsprüfungen bestanden sind. Beispiele für eine Kombinationsprüfung werden in Anlage 2 dargestellt. Für die Bewertung einer Kombinationsprüfung gilt § 11 Abs. 3 BRPO.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 07.05.2026 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.05.2026.

Gelsenkirchen, den 29.05.2026

Die Dekanin des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Katja Zeume

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 01.06.2026

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Änderungssatzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 03.05.2023 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 18.03.2025 wird wie folgt geändert.

Anlage 1 Wahlpflichtkatalog Informatik wird wie folgt ergänzt:

Modul	**LP**	**Zulassungsvoraussetzungen**
Agentic AI	6	keine
Systems Engineering	6	keine

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 07.05.2026 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.05.2026.

Gelsenkirchen, den 29.05.2026

Die Dekanin des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Katja Zeume

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 01.06.2026

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Änderungssatzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 03.05.2023 wird wie folgt geändert.

Anlage 1 Wahlpflichtkatalog „Medieninformatik“ wird wie folgt ergänzt:

Modul	**LP**	**Zulassungsvoraussetzungen**
Agentic AI	6	keine
Systems Engineering	6	keine

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 07.05.2026 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.05.2026.

Gelsenkirchen, den 29.05.2026

Die Dekanin des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Katja Zeume

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 01.06.2026

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Änderungssatzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 03.05.2023 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.03.2025 wird wie folgt geändert.

Anlage 1 Wahlpflichtkatalog „Informatik“ wird wie folgt ergänzt:

Modul	**LP**	**Zulassungsvoraussetzungen**
Agentic AI	6	keine
Systems Engineering	6	keine

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 07.05.2026 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.05.2026.

Gelsenkirchen, den 29.05.2026

Die Dekanin des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Katja Zeume

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 01.06.2026

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Änderungssatzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internet-Sicherheit am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internet-Sicherheit am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 03.05.2023 zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 16.07.2025 wird wie folgt geändert.

Anlage 1 Wahlpflichtkatalog Internet-Sicherheit wird wie folgt ergänzt:

Modul	**LP**	**Zulassungsvoraussetzungen**
Systems Engineering	6	keine
Agentic AI	6	keine

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 07.05.2026 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.05.2026.

Gelsenkirchen, den 29.05.2026

Die Dekanin des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Katja Zeume

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 01.06.2026

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Änderungssatzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.